

In der Senatssitzung am 8. Juni 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

04.06.2021

NEUFASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.06.2021

Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“: Kofinanzierungsmittel des Landes für ein Innovationsprojekt der Fa. Lürssen

A. Problem

Die Richtlinie zum Bundesförderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 17. Dezember 2019 ist bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Sie stellt im Grunde eine Aktualisierung der seit 2005 bestehenden Richtlinie zum o.g. Förderprogramm dar, die in regelmäßigen Abständen an aktuelle rechtlichen Rahmenbedingungen wie bspw. das EU-Beihilfenrecht angepasst wird. Das Programm bezieht sich ausschließlich auf zivile Anwendungen.

Ein integraler Bestandteil bei der Finanzierung der Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie ist die Kofinanzierungspflicht der Bundesländer. Laut Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Länder vom 3. April 2020 trägt der Bund zwei Drittel und das betreffende kofinanzierende Bundesland ein Drittel der Zuwendungskosten.

Der Bund hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit der Abwicklung des Programms beauftragt. Das Land Bremen wurde Ende Februar 2021 vom BAFA, über ein aktuell zu bescheidendes schiffbauliches Innovationsprojekt der Fa. Lürssen in Bremen informiert und um eine Bestätigung zur Finanzierung der notwendigen Landesmittel als Kofinanzierung in Höhe von rd. 2.371 Mio. € gebeten.

Bei dem Projekt handelt es sich um die Installation eines innovativen Diesel-Elektrischen Hybrid Antriebs mit elektrischen und mechanischen Komponenten, bei der alle Vorteile einer üblichen Diesel-Elektrik für langsame bis mittlere Geschwindigkeiten und die Vorteile einer Dieselmotorenmechanik für schnelle Geschwindigkeiten genutzt werden.

Die Innovation ermöglicht einen effizienteren Betrieb der Yacht, sehr hohe Manövrierfähigkeit und einen deutlich geringeren Platzbedarf im Vergleich zu einer konventionellen Diesel-Elektrischen Antriebs-Anlage.

Die förderfähigen Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf rd. 31,7 Mio. €. Laut Zuwendungsbescheidentwurf des BAFA vom 22. Februar 2021 beläuft sich die Gesamtzuwendung auf maximal rd. 7,1 Mio. €. Der Bund ist bereit, für das Projekt der Lürssen Werft eine Zuwendung i.H.v. rd. 4,74 Mio. € zu gewähren. Damit beläuft sich der kofinanzierende Landesanteil auf maximal rd. 2,371 Mio. €.

Das Land Bremen hat ein erhebliches Interesse, dass bremische Unternehmen von der Förderrichtlinie profitieren. Mit diesen Maßnahmen können Bundesfördermittel in Höhe von 66% der Gesamtfördersumme bremischen Unternehmen zugutekommen und damit u.a. deren Innovationskraft stärken.

B. Lösung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa beteiligt sich weiterhin an der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung im Rahmen des o.g. Förderprogramms, um die Bundesfördermittel in Höhe von 66% für bremische Unternehmen, die in den Haushaltsjahren 2021/2022 zufließen werden, bestmöglich zu nutzen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat die Maßnahme geprüft und ein erhebliches Interesse des Landes Bremen an der Förderung festgestellt. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa empfiehlt daher, die erforderliche Kofinanzierung für das o.g. Projekt aus Landesmitteln einzubringen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird sich im Rahmen der Fortschreibung der Förderrichtlinie „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ über das Jahr 2021 hinaus ggü. dem Bund dafür einsetzen, Kriterien für die Förderfähigkeit, insbesondere hinsichtlich ökologisch nachhaltiger bzw. klimaneutraler Schiffsantriebe, zu verankern.

C. Alternativen

Bei einer Nichtbeteiligung Bremens an der Finanzierung des o.g. förderfähigen Innovationsprojektes würde seitens des Bundes keine Zuwendung für das Projekt gewährt. Damit würden Bundesfördermittel in Höhe von rd. 4,74 Mio. € verfallen und

das Bremer Unternehmen würde gegenüber anderen Standorten in den Küstenländern, in denen die Innovationsförderung gewährt wird, benachteiligt.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es ergeben sich finanzielle Verpflichtungen für das Land in Höhe von rd. 2,371 Mio. €, die folgenderweise einzubringen sind:

	2021	2022	GESAMT
0709/892 10-0 Innovationsförderung Schiffbau	548.533	1.000.000	1.548.533
0703/891 20-9 Investitionszuschüsse für Innovationsförderung	701.467	120.979	822.446
SUMME	1.250.000	1.120.979	2.370.979

Die Finanzierung erfolgt in 2021 in erster Linie i.H.v. 548.533 € aus der Haushaltsstelle 0709/892 10-0 „Innovationsförderung Schiffbau“. Für die fehlenden Mittel werden Haushaltsmittel i.H.v. 701.467 € innerhalb des Produktplans (PPL) 71 „Wirtschaft“ aus der Haushaltsstelle 0703/891 20-9 „Investitionszuschüsse für Innovationsförderung“ eingebracht.

Zur Finanzierung ist eine Nachbewilligung für das Jahr 2021 zu Lasten der Haushaltsstelle 0703/891 20-9 i.H.v. 701.467 € erforderlich. Für die Finanzierung in 2022 ist eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0709/892 10-0 „Innovationsförderung Schiffbau“ i.H.v. 1.120.979 € erforderlich. Die Abdeckung wird aus den veranschlagten Haushaltsmittel i.H.v. 1.000.000 € bei der genannten Haushaltsstelle und i.H.v. 120.979 € bei der Haushaltsstelle 0703/891 20-9 „Investitionszuschüsse für Innovationsförderung“ erfolgen. Zum Ausgleich der zusätzlichen VE wird die veranschlagte VE bei der Haushaltsstelle 0709/893 56-4 „EU-Programme EFRE 2014-2020 – investiv – nicht in Anspruch genommen.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen sowie keine spezifischen Auswirkungen auf die Geschlechter. Der Frauenanteil bei Fa. Lürssen am Standort Bremen beträgt rd. 15,5% und bei den Auszubildenden rd. 18%. Zum Vergleich beträgt der durchschnittliche Frauenanteil in der Schiffbaubranche in Deutschland rd. 10%.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Gewährung der dargestellten Zuwendung und der dafür erforderlichen Bereitstellung von 2.370.979 € aus Landesmitteln zur Kofinanzierung des beschriebenen Projekts gemäß Nr. 10 der Bundesrichtlinie zum Bundesförderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ zu.
2. Der Senat stimmt zur Kofinanzierung des beschriebenen Projekts der Nachbewilligung für 2021 i.H.v. 701.467 € und der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 1.120.979 € zu Lasten des Jahres 2022 zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die Deputation für Wirtschaft und Arbeit in seiner nächsten Sitzung mit dieser Vorlage zu befassen und über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtliche Absicherung der Kofinanzierung durch Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses herbeizuführen.

Anlage:

Richtlinie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 19. Dez. 2019

Anlage 1
Anmeldebogen

Ressort: SWH
Produktplan: PPL 95
Kapitel

11. Mai 2021

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
		Kompensation der Aussetzung des Verwaltungskosten- und des Studierendenwerksbeitrags für von Härtefällen betroffene Studierende im Wintersemester 2021/2022

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Die Aussetzung des Verwaltungskosten- und des Studierendenwerksbeitrags zum kommenden Wintersemester in Höhe von 135 €/Stud. ist eine Maßnahme zur Verbesserung der finanziellen Situation für von Härtefällen betroffene Studierende, da durch die Pandemie immer noch viele Nebenerwerbsmöglichkeiten weggebrochen sind.

Die dadurch ausfallenden Einnahmen für die Hochschulen und das Studierendenwerk müssen in vollem Umfang durch den Bremen-Fonds kompensiert werden.

Nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 StWG erhält das Studierendenwerk die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Beiträge und Nutzungsentgelte. Damit besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Studierendenwerksbeitrags und das Studierendenwerk hat einen Anspruch auf diese Mittel.

Aufgrund des politisch gefassten Beschlusses, dass ein definierter Kreis von Studierenden den Studierendenwerksbeitrag nicht zahlen muss (=eine Rückerstattung beantragen kann), sind die entgangenen Einnahmen (aus dem Bremen-Fonds) dem Studierendenwerk als Kompensation weiterzuleiten.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: Wintersemester 2021/2022	voraussichtliches Ende: Wintersemester 2021/2022
-------------------------------------	---

Zuordnung zu (Auswahl):
 1. Kurzfristige aktuelle Maßnahme zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: Studierende, die von Härtefällen betroffen sind	Bereich, Auswahl: - Zivilgesellschaft - Aus- und Weiterbildung

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Verbesserung der finanziellen Situation der von Härtefällen betroffenen Studierenden, Vermeidung von Studienabbrüchen			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2021	2022
Anzahl der positiv beschiedenen Anträge	Anträge	5.000	0
Einhaltung des Budgetrahmens	TEuro	750	0

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Die Aussetzung des Verwaltungskosten- und des Studierendenwerksbeitrags wird ausschließlich für die Studierenden angeboten, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben und insofern als bedürftig gelten. Gerade der Personenkreis der Berechtigten nach dem BAföG leidet besonders unter der Pandemie, weil viele Erwerbsmöglichkeiten weggebrochen sind.</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:</p>

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)
Die Maßnahme ist erforderlich, um <u>bedürftigen</u> Studierenden vor dem Hintergrund der Pandemie und der anhaltenden Unterversorgung mit Jobangeboten die Rückmeldung zu erleichtern.
2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i>
Nicht bekannt.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)
Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme, um von Härtefällen betroffenen Studierenden die Rückmeldung zu erleichtern. Schlimmstenfalls würde das Studium wegen der nicht verfügbaren Mittel abgebrochen werden müssen.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten: (Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)
Andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht. Im Budget der SWH sind dafür keine Mittel vorhanden.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit <i>[Ergänzungsfeld]</i>
Aus der Umsetzung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter <i>[Ergänzungsfeld]</i>
Studierwillige jeden Geschlechts können entsprechende Anträge stellen, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Ressourceneinsatz:	
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)	
<input checked="" type="checkbox"/> LAND	<input type="checkbox"/> STADT

Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		750	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: SWH
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat 21 b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson:
██████████

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein